

**Vereinbarung  
zwischen dem Regierungsrat des Kantons Thurgau  
einerseits und dem Regierungsrat des Kantons Zürich  
andererseits betreffend Steuerbefreiung  
für Zuwendungen von der Erbschaftsteuer**

(vom 29. Mai / 10. Juni 1926)<sup>1</sup>

Die Regierungen der Kantone Thurgau und Zürich erklären sich damit einverstanden, dass Vermögenszuwendungen durch letztwillige Verfügungen oder Schenkungen, die von Einwohnern des einen Kantons zugunsten des Staates, von Gemeinden oder Institutionen gemeinnützigen oder wohltätigen Charakters des andern Kantons gemacht werden, am Domicil des Erblassers oder Schenkers von der Erbschafts- oder Vermächtnis- und Schenkungssteuer oder deren entsprechenden Abgaben befreit sein sollen.

Die beiden Regierungen sind jederzeit unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten berechtigt, von dieser Vereinbarung zurückzutreten.

---

<sup>1</sup> OS 33, 311 und GS IV, 537.